

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

**SCHULZAHNPFLEGE-
REGLEMENT**

gültig ab 01.01.2023

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

Vorbemerkung:

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 21 der Gemeindeordnung vom 1. September 2021,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

Die Einwohnergemeinde führt die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durch.

Für die exekutiven Belange ist die Ressortleitung Bildung zuständig.

Die fachlichen Belange obliegen der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt.

Der administrative Vollzug liegt bei der Gemeindeverwaltung respektive der Verwaltungsleitung.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Ressortleitung Bildung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Wahl der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache des Gemeinderats. Dabei sollen in erster Linie in der Gemeinde oder in der Region praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung berücksichtigt werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt respektive die Schulzahnprophylaxe-Instruktorin oder der Schulzahnprophylaxe-Instruktor haben die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern (*Grad 3 und 4 gemäss Empfehlung F der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen bei Kindern bis 18 Jahren / Status: Januar 2018*), sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Auswärtige öffentliche Schulen oder Privatschulen

§ 8 Analoge Anwendung

Kinder, welche auswärtige öffentliche oder private Schulen besuchen, unterstehen ebenfalls der Schulzahn-
pflege gemäss diesem Reglement.

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen
hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientie-
ren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Ein-
wohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Reihenuntersuchungen und der Bissflügel-
Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schul-
zahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abge-
rechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten weiterführenden
Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtig-
ten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder
ganz zu übernehmen.

Die Höhe der Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Dulliken an die Erziehungsberechtigten wird
im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Dabei wird nicht nur das steuerbare Einkommen, son-
dern auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, für welche gemäss letzter Veran-
lagung ein Kinder- oder Ausbildungsabzug vorgenommen werden konnte.

Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens
bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzufüh-
ren sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der
schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt
mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unent-
schuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss er-
folgt auf Anordnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes durch die Gemeindeverwaltung.
Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf
Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist. Hierüber befindet in Rahmen der Reihenun-
tersuchungen die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt.
- f) Nach erfolgter Behandlung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt stellt die
Gemeindeverwaltung den Eltern für deren Anteil Rechnung, wobei das Subsidiaritätsprinzip gegen-
über Krankenkassen und allfälligen anderen Kostenträgern gilt.
- g) Für orthodontische Behandlungen erfolgt die Rechnungstellung durch die behandelnde Zahnärztin
oder den behandelnden Zahnarzt auf privater Basis direkt an die Eltern.

Ist in solchen Fällen bei einer vorgängigen Untersuchung durch die Schulzahnärztin oder durch den Schulzahnarzt eine besondere oder schwere Fehlstellung (*Grad 3 und 4 gemäss Empfehlung F der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen bei Kindern bis 18 Jahren / Status: Januar 2018*) diagnostiziert worden, beteiligt sich die Gemeinde an dem der Elternschaft verbleibenden Selbstbehalt nach Abzug aller Krankenkassen- und anderer Versicherungsbeiträge, sowie übriger Leistungen Dritter nach Massgabe des Regulativs gemäss Anhang I.

Bei geringfügigeren Fehlstellungen (*Grad 1 und 2 gemäss Empfehlung F der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen bei Kindern bis 18 Jahren / Status: Januar 2018*) beteiligt sich die Gemeinde nicht an den Kosten orthodontischer Behandlungen.

- h) Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für die nach § 9 erbrachten zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach Einreichung folgender Unterlagen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Beitragsgesuch
- Zahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger

Nach Kontrolle und Bestätigung der Bezugsberechtigung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt erfolgt die Ausrichtung des Gemeindebeitrags an die Eltern. Ist die Zahnarztrechnung noch nicht beglichen erfolgt die Ausrichtung des Gemeindebeitrags durch Überweisung an die behandelnde Zahnärztin oder den behandelnden Zahnarzt.

- i) Mit Ausnahme der Leistungen nach §9 lit. a) gilt ein minimaler Selbstbehalt von 10% der Behandlungskosten zu Lasten der Eltern. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Kostenbeteiligungen von Krankenkasse und/oder anderer Kostenträger in der Summe mehr als 10% der Behandlungskosten ausmachen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes, der Ressortleitung Bildung respektive der mit dem administrativen Vollzug betrauten Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und einer Begründung zu umfassen.

Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen, versehen mit einem Antrag und einer Begründung.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Dulliken vom 15. August 1995 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24.10.2022

Walter Rhiner
Gemeindepräsident

Michael Steiner
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022

Walter Rhiner
Gemeindepräsident

Michael Steiner
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 13.01.2023

Anhang I:

Gemeindebeiträge im Bereich der Schulzahnpflege

Skala für die Gemeindebeiträge an schulzahnärztliche Behandlungen gemäss Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Dulliken vom 1. Januar 2023

Gültigkeit ab 1. Januar 2023
 Indexstand 101.7 Punkte am 01.01.2022
 Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2020 = 100 Punkte

Gemeindebeitrag gestaffelt nach steuerbarem respektive ab 2. Kind massgebendem Einkommen (Massgebend ist die letzte rechtsgültige Veranlagung im Zeitpunkt der Gesuchstellung.)

bis unter	CHF	35'000	100%	Gemeindebeitrag
bis unter	CHF	43'000	80%	Gemeindebeitrag
bis unter	CHF	53'000	60%	Gemeindebeitrag
bis unter	CHF	65'000	40%	Gemeindebeitrag
bis unter	CHF	79'000	20%	Gemeindebeitrag
ab	CHF	79'000	kein	Gemeindebeitrag

Für das zweite und jedes weitere Kind reduziert sich das massgebende Einkommen um CHF 4'800.

Selbstbehalt minimal 10% der Behandlungskosten

Anwendungsbeispiele

Beispiel A:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung	CHF	1'000
	Keine Kostenbeteiligung anderer Kostenträger	CHF	0
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in	CHF	68'000
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	68'000
Abzug für 2. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 3. Kind		- CHF	4'800
Massgebendes Einkommen		CHF	58'400
Gemeinde-Beitragssatz			40%
Rechnungsbetrag		CHF	1'000
Kostenbeteiligung anderer Kostenträger		- CHF	0
Minimaler Selbstbehalt zu Lasten Eltern	10%	- CHF	100
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	900
Gemeindebeitrag (Beispiel A)	40%	CHF	360

Beispiel B:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung		CHF	1'000
	Kostenbeteiligung der Krankenkasse	50%	CHF	500
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in		CHF	70'000
	Anzahl Kinder			2

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	70'000
Abzug für 2. Kind		- CHF	4'800
Massgebendes Einkommen		CHF	65'200

Gemeinde-Beitragssatz **20%**

Rechnungsbetrag		CHF	1'000
Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Dieser liegt mit 50% über dem minimalen Selbstbehalt von 10%)		- CHF	500
Minimaler Selbstbehalt von 10% (Ist bei einer Krankenkassenbeteiligung von 50% bereits erfüllt.)		- CHF	0
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	500

Gemeindebeitrag (Beispiel B) **20%** **CHF 100**

Beispiel C:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung		CHF	1'000
	Kostenbeteiligung der Krankenkasse	25%	CHF	250
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in		CHF	62'000
	Anzahl Kinder			4

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	62'000
Abzug für 2. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 3. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 4. Kind		- CHF	4'800
Massgebendes Einkommen		CHF	47'600

Gemeinde-Beitragssatz **60%**

Rechnungsbetrag		CHF	1'000
Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Dieser liegt mit 25% über dem minimalen Selbstbehalt von 10%)		- CHF	250
Minimaler Selbstbehalt von 10% (Ist bei einer Krankenkassenbeteiligung von 25% bereits erfüllt.)		- CHF	0
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	750

Gemeindebeitrag (Beispiel C) **60%** **CHF 450**

Beispiel D:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung		CHF	1'000
	Kostenbeteiligung anderer Kostenträger	0%	CHF	0
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in		CHF	32'000
	Anzahl Kinder			1

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	32'000
Massgebendes Einkommen		CHF	32'000

Gemeinde-Beitragssatz **100%**

Rechnungsbetrag		CHF	1'000
Kostenbeteiligung der Krankenkasse		- CHF	0
Minimaler Selbstbehalt	10%	- CHF	100
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	900

Gemeindebeitrag (Beispiel D) **100%** **CHF 900**

Beispiel E:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung	CHF	2'500
	Keine Kostenbeteiligung anderer Kostenträger	CHF	0
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in	CHF	100'000
	Anzahl Kinder		5

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	100'000
Abzug für 2. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 3. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 4. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 5. Kind		- CHF	4'800
Massgebendes Einkommen		CHF	80'800

Gemeinde-Beitragssatz **0%**

Rechnungsbetrag		CHF	2'500
Kostenbeteiligung anderer Kostenträger		- CHF	0
Minimaler Selbstbehalt zu Lasten Eltern	10%	- CHF	250
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	2'250

Gemeindebeitrag (Beispiel E) **0%** **CHF** **0**

Beispiel F:	Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung	CHF	2'000
	Keine Kostenbeteiligung anderer Kostenträger	CHF	0
	steuerbares Einkommen der Gesuchsteller*in	CHF	62'000
	Anzahl Kinder		5

Berechnung Gemeindebeitrag:

Steuerbares Einkommen		CHF	60'000
Abzug für 2. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 3. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 4. Kind		- CHF	4'800
Abzug für 5. Kind		- CHF	4'800
Massgebendes Einkommen		CHF	42'800

Gemeinde-Beitragssatz **80%**

Rechnungsbetrag		CHF	2'000
Kostenbeteiligung anderer Kostenträger		- CHF	0
Minimaler Selbstbehalt zu Lasten Eltern	10%	- CHF	200
Massgebende Basis für Gemeindebeitrag		CHF	1'800

Gemeindebeitrag (Beispiel F) **80%** **CHF** **1'440**